



Datenschutzreglement der Gemeinde Ins

vom

1. Dezember 2000

Einwohnergemeinde Ins Datenschutzreglement (DSR)

Listen: a. Grundsatz	Art. 1	<p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Empfänger,b. die Auswahlkriterien,c. die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,d. das Datum der Bekanntgabe. <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b. Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus, in dem ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen ist.
c. Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d. aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>

- e. aus andern Datensamm-
lungen
- Art. 5 ¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn
- a. sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b. keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
 - c. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d. keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- f. Zuständigkeit
- Art. 6 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Einzel-
auskünfte
aus der Einwoh-
nerkontrolle
- Art. 7 ¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekanntgeben:
- a. neuen Wohnort nach Wegzug,
 - b. zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
 - c. Titel,
 - d. Sprache.
- ²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle ist in der Regel eine schriftliche Anfrage erforderlich, in der ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen ist.
- ³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin. Eine Subdelegation an geeignete Verwaltungsangestellte ist möglich. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin sorgt für die nötigen Instruktionen und übt die Aufsicht aus.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin zuständig.
Register der Datensammlungen	Art. 9	Der Gemeinderat erstellt das Register der Datensammlungen (Anhang 1 dieses Reglements) nach den Artikeln 18 und 19 des Datenschutzgesetzes zuhanden der Aufsichtsstelle Datenschutz.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art.10	<p>¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Es erfüllt die ihm in Artikel 34 des Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Es erstattet alle zwei Jahre dem Gemeinderat Bericht.</p>
Inkrafttreten und Änderung des Gebührenreglements	Art.11	<p>¹Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.</p> <p>²Es hebt das Datenschutzreglement vom 22. Februar 1985 auf.</p> <p>³Das Gebührenreglement vom 6. September 1996 wird auf das Datum des Inkrafttretens des Datenschutzreglements wie folgt geändert:</p> <p>II. Gebührenbereiche</p> <p>2. Einwohnerkontrolle Artikel 22 aufgehoben</p> <p>7. Datenschutz Artikel 50 (Register der Datensammlungen) Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.</p>

Artikel 50a (Einsicht in eigene Akten)

¹Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.

²Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:

- a. der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
- b. die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

³Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

⁴Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

Artikel 50b (Berichtigung und weitere Ansprüche)

¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 des Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.

²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Artikel 50c (Datensperre)

Die Sperrung der Bekanntgabe von Daten an Private ist gebührenfrei.

Artikel 50d (Gebühren für Auskünfte und Akteneinsicht an Dritte)

¹Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle: Aufwandgebühr I;

²Listenauskünfte aus andern Datensammlungen: Aufwandgebühr II;

³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle: Aufwandgebühr I;

⁴Einzelauskünfte aus andern Datensammlungen: Aufwandgebühr II;

⁵Akteneinsicht nach Informationsgesetz: Aufwandgebühr II.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2000 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INS

Der Präsident

Der Sekretär

H. Urech

M. Boss

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Gemeindebeschwerde ist keine erhoben worden.

Ins, 4. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber:

M. Boss

Anhang I

Register der Datensammlungen der Gemeinde Ins

(Stand 1. Januar 2009)

Inhaltsverzeichnis

1. Einwohnerkontrolle/Stimmregister
2. Steuerregister
3. Grundeigentümer
4. Strassenverzeichnis/Hausbesitzer
5. Behördenverzeichnis, Kommissionen
6. Abonnentenstamm Strom, Gas, Wasser, Abwasser
7. Personal- und Salärstamm
8. Hundetaxe-Kontrolle
9. Siegelungskontrolle

1. Einwohnerkontrolle

- | | |
|--|---|
| - Grundlage: | Gesetz (BSG 122.161) |
| - Art der enthaltenen Personendaten | gemäss Art. 2 VNA (BSG 122.161) |
| - Kreis der betroffenen Personen | Einwohner der Gemeinde Ins
(Schweizer und Ausländer) |
| - Verantwortlicher | Gemeindeschreiber |
| - Aufbewahrungsort | EDV-Anlage und Kanzlei
Gemeindeschreiberei |
| - Kreis der Zugangsberechtigten | alle Angestellten der Gemeindeschreiberei,
der Finanzverwaltung
und der AHV-Zweigstelle (inkl. Lehrlinge) |
| - Regelmässige Empfänger der Datensammlung | Keine |
| - Regelmässiger Ausdruck | Stimmregister |

2. Steuerregister

- | | |
|--|---|
| - Grundlage: | Gesetz (BSG 661.11, Art. 164) |
| - Art der enthaltenen Personendaten | Papierform:
Name, Vorname, AHV-Nr., ZPV-Nr.,
Adresse, Art der Steuerpflicht
EDV-Anlage:
gemäss Ausdruck |
| - Kreis der betroffenen Personen | alle Steuerpflichtigen |
| - Verantwortlicher | Steuerregisterführer |
| - Aufbewahrungsort | EDV-Anlage und Kanzlei
Gemeindeschreiberei |
| - Kreis der Zugangsberechtigten | alle Angestellten der Gemeindeschreiberei
und Finanzverwaltung (inkl. Lehrlinge) |
| - Regelmässige Empfänger der Datensammlung | NESKO-Anschluss |

3. Grundeigentümer

- | | |
|--|---|
| - Grundlage: | Gesetz |
| - Art der enthaltenen Personendaten | gemäss Formular kantonale Steuer-
verwaltung |
| - Kreis der betroffenen Personen | alle Grundeigentümer mit Grundbesitz in der
Gemeinde Ins |
| - Verantwortlicher | Kanzlei Gemeindeschreiberei |
| - Aufbewahrungsort | EDV-Anlage und Kanzlei
Gemeindeschreiberei |
| - Kreis der Zugangsberechtigten | alle Angestellten der Gemeindeschreiberei
und Finanzverwaltung (inkl. Lehrlinge) |
| - Regelmässige Empfänger der Datensammlung | Keine |

4. Strassenverzeichnis/Hausbesitzer

- | | |
|--|---|
| - Grundlage: | Gesetz |
| - Art der enthaltenen Personendaten | Name, Vorname, Adresse, Art des Gebäudes |
| - Kreis der betroffenen Personen | alle Hausbesitzer |
| - Verantwortlicher | Kanzlei Gemeindeschreiberei |
| - Aufbewahrungsort | EDV-Anlage und Kanzlei
Gemeindeschreiberei |
| - Kreis der Zugangsberechtigten | alle Angestellten der Gemeindeschreiberei
und Finanzverwaltung (inkl. Lehrlinge) |
| - Regelmässige Empfänger der Datensammlung | Keine |

5. Beamtenverzeichnis, Kommissionen

- | | |
|--|---|
| - Grundlage | Gemeinderatsbeschluss |
| - Art der enthaltenen Personendaten | gemäss Listenausdruck |
| - Kreis der betroffenen Personen | Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder,
übrige Funktionäre und Beamte |
| - Verantwortlicher | Kanzlei Gemeindeschreiberei |
| - Aufbewahrungsort | EDV-Anlage und Kanzlei
Gemeindeschreiberei |
| - Kreis der Zugangsberechtigten | alle Angestellten der Gemeindeschreiberei
und Finanzverwaltung (inkl. Lehrlinge) |
| - Regelmässige Empfänger der Datensammlung | Parteien |

6. Abonnentenstamm Strom, Gas, Wasser, Abwasser

- | | |
|--|---|
| - Grundlage: | Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserreglement |
| - Art der enthaltenen Personendaten | Name, Vorname, Adresse, AHV-Nr. |
| - Kreis der betroffenen Personen | Strom-, Gas-, Wasserbezüger, Abwassererzeuger |
| - Verantwortlicher | Finanzverwalter |
| - Aufbewahrungsort | EDV-Anlage und Kanzlei Finanzverwaltung |
| - Kreis der Zugangsberechtigten | alle Angestellten der Finanzverwaltung |
| - Regelmässige Empfänger der Datensammlung | Keine |

7. Personal- und Salärstamm

- | | |
|--|--|
| - Grundlage: | Besoldungsreglement, Gesetze (AHV, SUVA, BVG etc.) |
| - Art der enthaltenen Personendaten | Name, Vorname, Adresse, AHV-Nr., Geburtsdatum, Vorname und Geburtsdatum der Kinder |
| - Kreis der betroffenen Personen | alle Lohnbezüger der Gemeinde Ins |
| - Verantwortlicher | Finanzverwalter |
| - Aufbewahrungsort | EDV-Anlage und Büro Finanzverwalter |
| - Kreis der Zugangsberechtigten | Finanzverwalter |
| - Regelmässige Empfänger der Datensammlung | Keine |

8. Hundetaxe-Kontrolle

- Grundlage:	Gesetz (BSG 665.1 und 665.11)
- Art der enthaltenen Personendaten	Name, Vorname, Adresse
- Kreis der betroffenen Personen	alle Hundebesitzer
- Verantwortlicher	Ortspolizist/Gemeindeweibel
- Aufbewahrungsort	Kanzlei Gemeindeschreiberei; Büro Ortspolizist/Gemeindeweibel, EDV- Anlage
- Kreis der Zugangsberechtigten	alle Angestellten der Gemeindeschreiberei und Finanzverwaltung sowie Ortspolizist/Gemeindeweibel (inkl. Lehrlinge)
- Regelmässige Empfänger der Datensammlung	Kantonspolizei Wildhüter

9. Siegelungskontrolle

- Grundlage:	Art. 18 Inventarverordnung
- Art der enthaltenen Personendaten	Name, Vorname, Beruf, Heimatort, Wohnort, Todesdatum, Datum der Versiegelung, Datum des Versandes des Siegelungsprotokolls
- Kreis der betroffenen Personen	alle verstorbenen Inser Einwohner
- Verantwortlicher	Gemeindeschreiber
- Aufbewahrungsort	EDV-Anlage, Kanzlei Gemeindeschreiberei
- Kreis der Zugangsberechtigten	alle Angestellten der Gemeindeschreiberei (inkl. Lehrlinge)
- Regelmässige Empfänger der Datensammlung	Keine

Genehmigung

Dieses Register der Datensammlungen der Gemeinde Ins wurde durch den Gemeinderat an seiner heutigen Sitzung genehmigt.

Ins, 19. Dezember 2008

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Anhang II

Gesuchsformular Datensperre

		An die Gemeindeschreiberei 3232 Ins
<p>Gesuch um Sperrung der Datenbekanntgabe an Private</p> <p>Der/die Unterzeichnete: Name, Vorname: Jahrgang: Adresse:;</p> <p>ersucht gestützt auf Artikel 13 des Datenschutzgesetzes die Gemeinde Ins, die Bekanntgabe seiner/ihrer Daten an Private zu sperren. Die Sperrung erstreckt sich auf (zutreffende Felder ankreuzen):</p> <p><input type="radio"/> Einzelauskünfte <input type="radio"/> Listenauskünfte</p>		
<p>Gründe (Zutreffende Felder ankreuzen):</p> <p><input type="radio"/> Keine Listenauskünfte (Werbung) <input type="radio"/> Schutz vor Neid und Missgunst <input type="radio"/> Sicherheitsprobleme</p>		<p><input type="radio"/> Schutz vor Belästigungen <input type="radio"/> Zusätzlicher Schutz der Privatsphäre <input type="radio"/> Schutz vor Neugierde <input type="radio"/> Schutz der Familienangehörigen und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>.....</p> <p>Beilage:</p>		
<p>Datum:</p>		<p>Unterschrift:</p>
<p>Der/die Gesuchsteller/in ist sich bewusst, dass dieses Gesuch Daten, die sich beim Kanton, bei der Kirchgemeinde oder bei einem Gemeindeverband befinden, nicht umfasst.</p>		